



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

16.06.2016
Nr. 66/2016
Seite 481 - 485

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (ÄO BB Soziale Arbeit) an der Fachhochschule Münster vom 15. Juni 2016



**Fachbereich
Sozialwesen**

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (ÄO BB Soziale Arbeit) an der Fachhochschule Münster vom 15. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:



Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster vom 7. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 67/2010 vom 11. Oktober 2010, Seite 581 – 594) werden wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 - 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2500 Zeichen je Seite).
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 - a. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist und
 - b. Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP bestanden hat.

Die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen dürfen nicht in dem Semester erbracht werden, in dem der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen (Vorlage des Notenspiegels),
 - b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zu dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.

Im Antrag ist grundsätzlich vorzuschlagen,

- a) wie der Titel der Bachelorarbeit lautet,
- b) welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist,
- c) welche prüfungsberechtigte Person die Arbeit als Zweitgutachter*in betreut.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Die Zulassung zur BA-Arbeit erfolgt mit der Ausgabe des Themas spätestens vier Wochen nach Abgabe des Antrags auf Zulassung.

Die Ausgabe des Themas erfolgt im Wintersemester zwischen dem 1. September. und dem 31. Januar; die Abgabe hat bis vier Monate vor Ende des darauffolgenden Semesters zu erfolgen (30. April).

Die Ausgabe des Themas erfolgt im Sommersemester zwischen dem 1. März. und dem 31. Juli; die Abgabe hat bis vier Monate vor Ende des darauffolgenden Semesters zu erfolgen (31. Oktober).

Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) ist auf der Basis von 12 Credits (360 Stunden) kalkuliert. Die zeitliche Verteilung der studentischen Arbeitsstunden kann von den Studierenden nach individuellen Erfordernissen vorgenommen werden. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der 12 Credits umfassenden Arbeitszeit abgeschlossen werden kann.

Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter sollen zu dem Antrag gehört werden (§ 19 Abs. 3 AT PO).

- (7) Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

Artikel II

Die Änderungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.



Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 25. Mai und 2. Juni 2016.

Münster, den 15. Juni 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski